

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/Posnania Investment SA

(Rechtssache C-36/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a — Art. 14 Abs. 1 — Steuerbare Umsätze — Begriff „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ — Abtretung eines Grundstücks an den Staat oder an eine Gebietskörperschaft zur Begleichung einer Steuerschuld — Nichteinbeziehung)

(2017/C 239/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister Finansów

Beklagte: Posnania Investment SA

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass die Übertragung des Eigentums an einem unbeweglichen Gegenstand, die, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, zur Begleichung von Steuerrückständen von einem Mehrwertsteuerpflichtigen zugunsten des Fiskus oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats vorgenommen wird, keine der Mehrwertsteuer unterliegende Lieferung eines Gegenstands gegen Entgelt darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Mai 2017 — Dyson Ltd/Europäische Kommission

(Rechtssache C-44/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Richtlinie 2010/30/EU — Angabe des Verbrauchs an Energie mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 665/2013 — Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern — Energieeffizienz — Messverfahren — Grenzen der übertragenen Zuständigkeit — Verfälschung von Beweismitteln — Begründungspflicht des Gerichts)

(2017/C 239/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Dyson Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Batchelor und M. Healy, Solicitors, F. Carlin, Barrister, und A. Patsa, Advocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und E. White)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 11. November 2015, Dyson/Kommission (T-544/13, EU:T:2015:836), wird insoweit aufgehoben, als mit ihm der erste Teil des ersten Klagegrundes und der dritte Klagegrund zurückgewiesen worden sind.